


- Thüringer Landesverwaltungsamt, Stellungnahme vom 19.02.2019 und vom 18.09.2019 zu den Belangen Emissionen, Immissionsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, verkehrliche Erschließung, Landschaftspflege und zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Stellungnahme vom 25.02.2019 und vom 05.09.2019 zu den Belangen Naturschutz, Pflanzen und Landschaftspflege, verkehrliche Erschließung sowie Wasser
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 05.02.2019 und 11.09.2019 zu den Belangen Bergbauberechtigung und Altbergbau

Diese umweltrelevanten Unterlagen und Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden.

3. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgeben. Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Kraftsdorf die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Kraftsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).
4. Die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen obliegt der Gemeinde. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Kraftsdorf, 13. Dezember 2019


Becker
Bürgermeister



Gemeinde Kraftsdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit der Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ der Gemeinde Kraftsdorf

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kraftsdorf am 25.11.2019 der Beschluss über die erneute Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ und dessen öffentliche Auslegung mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand 25.11.2019) gebilligt. Es wird beschlossen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf-Süd“ wie in diesem Entwurf angegeben reduziert wird und zwar um eine Teilfläche mit einer Größe von 835 m² aus dem Flurstück 95/147 der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3 (vormals Flurstück 95/132), und um eine Teilfläche von 7.362 m² aus dem Flurstück 95/133 der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Äußerung und Erörterung auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Vor dem Beginn dieser Auslegung wird eine öffentliche Informationsveranstaltung von der Gemeinde zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Pörsdorf-Süd“ durchgeführt, deren Ort und Zeitpunkt noch gesondert bekannt gegeben werden.
3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie Nachbargemeinden sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II.

1. Die in Ziffer I.2. genannten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 23.12.2019 bis einschließlich 03.02.2020**, in der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf, **Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf**, während folgender Öffnungszeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Auslegungsfrist kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter

<http://www.kraftsdorf.de/cms/index.php/behauungsplaene>

in das Internet eingestellt und dort einsehbar.

2. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
 - Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan (Stand: 25.11.2019) mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgütern sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung) und zur artenschutzrechtlichen Bewertung

- Schallimmissionsprognose zur Geräuschkontingierung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf-Süd“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 17.11.2019 zu den Belangen Geräuschemissionen und – immissionen
- vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und von sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und –immissionen, Bodenschutz und Geologie, Wasser und Entwässerung, Naturschutz und naturschutzrechtliche Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung), Artenschutz, Landschaft

Die umweltrelevanten Unterlagen und Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden.

3. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgeben. Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Kraftsdorf die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Kraftsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).
4. Die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen obliegt der Gemeinde. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Kraftsdorf, 13. Dezember 2019

B. Becker
Becker
Bürgermeister



BÜRGER- INFORMATIONSVANSTALTUNG

**==Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Pörsdorf-Süd“==**

Die Gemeinde Kraftsdorf lädt am **Mittwoch, 18.12.2019, 17.30 Uhr in Pörsdorf, Feuerwehrhaus** als Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung zu einer

Bürger-Informationsveranstaltung

zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Pörsdorf-Süd“ der Gemeinde Kraftsdorf ein.

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Als Bürger haben Sie die Möglichkeit, sich bereits im Anfangsstadium der Planung am Verfahren zu beteiligen. Sie erhalten bei der Veranstaltung die Möglichkeit, sich über die Inhalte der beabsichtigten Planung in diesem Bereich zu informieren, diese zu diskutieren und sich dazu verfahrenswirksam zu äußern.

Bernd Becker
Bürgermeister

Für einen reibungslosen Winterdienst 2019/2020

Zur Vorbereitung der Winterdienstperiode 2019/2020 fand im November mit unseren Bauhofmitarbeitern eine Beratung über Schwerpunkte der Räum- und Streupflicht statt. **Aus aktuellem Anlass weisen wir hiermit wiederholt darauf hin, dass die Schneepflüge aus Haftungsgründen keine, durch parkende Fahrzeuge verursachte, Engstellen passieren, wenn diese nicht mindestens 3,50 Meter Durchfahrtsbreite aufweisen.**

Wird der Winterdienst dennoch durch parkende Fahrzeuge behindert, dann werden die entsprechenden Bereiche nur soweit beräumt, wie es aus Sicherheitsgründen möglich ist.

Die Wendehämmer in den Wohngebieten sind immer freizuhalten. Es dürfen dort keine Kraftfahrzeuge parken.

Bitte halten Sie im Interesse der Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses und der Sicherung der Rettungswege unsere Straßen für den Winterdienst frei!

Entfernen Sie alle überhängenden Bäume, Äste und Sträucher, sodass der Lichtraum über den Straßen auf eine Höhe von ca. 4,5 m u. ca. 1 m neben dem Asphalttrand frei ist.

Stellen Sie keine PKW, Mopeds, Mülltonnen usw. auf den Straßen ab, sie behindern damit die Räum- bzw. Streufahrzeuge.

Unsere Mitarbeiter des Bauhofes werden in gewohnter Weise den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen.

Becker
Bürgermeister

Taubert
Ordnungsamt

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de



Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2020

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2020 zum **Stichtag 03.01.2020** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben,** werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Ver-